



Martin Patz

**Die Effektivität
der Strafrechtspflege**

Peter Lang

Internationaler Verlag der Wissenschaften

A. Einleitung

Zur Gewährleistung einer gesellschaftlichen Ordnung bedarf es staatlicher Organe, die die Einhaltung der Gesetze durchsetzen. Im Bereich des Strafrechtes sind dies die Organe der Strafrechtspflege. Die "Effektivität der Strafrechtspflege" bzw. die "Funktionstüchtigkeit einer gerechten Strafrechtspflege" werden dabei oft als Argument für die Einschränkung der Rechte und Verteidigungsmöglichkeiten von Beschuldigten im Strafverfahren¹ und die Rechtfertigung des Zeugniszwangs² angeführt. Die Belange einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege werden mit dem Freiheitsanspruch des Beschuldigten in Gegensatz gebracht und beides miteinander abgewogen.³ Dabei gilt die Auflösung der Spannungen zwischen dem Effizienzinteresse der Strafrechtspflege und dem Individualinteresse des Beschuldigten als das zentrale Problem des Prozessrechts.⁴

Die Argumentation mit der „Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege“ erlebte einen ersten Höhepunkt in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts. Es ging allgemein die Angst vor den Terroristen der RAF um⁵ und der Gesetzgeber verschärfte prozessrechtliche Regelungen in der Absicht des „Gespensts des Terrorismus“ Herr zu werden.⁶ Namentlich Strafverfahren gegen nationalsozialistische Gewaltverbrecher, Terroristenprozesse und Gerichtsverfahren gegen Wirtschaftskriminelle,⁷ riefen wegen ihrer langen Dauer in der Öffentlichkeit Zweifel an der Effektivität der Strafrechtspflege hervor.⁸ Dabei wurde schon damals davor gewarnt, dass die Zunahme der Kriminalität, insbesondere von Gewaltverbrechen, nicht durch eine Einschränkung der Rechte des Beschuldigten oder der Beschränkung der Möglichkeiten seines Verteidigers im Verfahren bewältigt werden könnten.⁹

In letzter Zeit erlebt der Gedanke der "Effektivität der Strafrechtspflege" – auch in Gestalt der "effektiven Terrorismusbekämpfung"¹⁰ – und den mit dem Topos begründeten Maßnahmen eine Wiederbelebung.¹¹ Weit übertriebene Sicherheitserwartungen haben dem Effektivitätsargument in der öffentlichen Diskussion zu einer neuen Wertigkeit verholfen.¹²

Wiederum geht die Angst um – diesmal vor islamisch-fundamentalistischem Terrorismus.¹³ Hinzu kommen die mit dem Vormarsch von Computer, Mobilfunk und Inter-

1 So etwa in BGHSt 26, 228, 230. für eine eher weite Auslegung von § 231 a StPO beim Verfahren gegen Mitglieder der Roten Armee Fraktion.

2 BVerfGE 33, 367, 383 für den Ausschluss von Sozialarbeitern vom Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 I Nr. 3 StPO.

3 BVerfGE 53, 152, 162 – hier allerdings zugunsten des Beschuldigten.

4 Paeffgen, NJW 1990, S. 540.

5 Vgl. Arzt, Vorwort S. VI.

6 Vgl. Schmidt-Leichner, NJW 1975, S. 418 - der Gesetzgeber sei nervös geworden; Vogel, NJW 1978, S. 1217 ff. - der Verschärfungen des Strafprozessrechts eingestehen, aber eine „Niederlage des Rechtstaates“ für unzutreffend hält; Rebmann, DRiZ 1979, S. 363; Müller-Dietz, ZStW 93 (1981), S. 1187 f.; vgl. Arbeitskreis Strafprozeßreform, S. 23.

7 Zur Problematik von Verfahren in Wirtschaftsstrafsachen vgl. Huber, NStZ 1996, S. 530 ff.

8 Vgl. Rebmann, NStZ 1984, S. 241.

9 Schmidt-Leichner, NJW 1975, S. 422.

10 Vgl. Graulich/Simon, S. 273 ff.; BT-Drucks. 16/2875.

11 Landau, NStZ 2007, S. 121 – für eine Wiedergeburt des Topos plädierend; Laue, GA 2005 S. 653 ff.; Rieß, StraFo 2000, S. 367; vgl. auch Rieß, JR 2006, S. 272; Saliger, JuS 2006, S. 9; kritisch Brüning, HRRS 2007, S. 254; Ignor, ZstW 119 (2007) S. 927 ff.

12 Jung, GA 2003, S. 195.

13 Vgl. Landau, NStZ 2007, S. 121.

net verbundenen, neuen technischen Möglichkeiten, Straftaten zu begehen.¹⁴ Nicht zu unterschätzen sind aber auch die neuen technischen Möglichkeiten der Strafverfolgungsorgane.¹⁵ Letztere bedürfen vor dem Hintergrund freiheitlicher Grundrechtsverbürgungen einer gesonderten Legitimation, die in dem Hinweis auf Effektivitätsbelange gesucht wird.

Ziel dieser Arbeit soll es sein, die Bedeutung und Tragweite der Figur der „Effektivität der Strafrechtpflege“ näher zu betrachten und zu untersuchen, ob der Topos für die Einschränkung von Beschuldigtenrechten eine gehaltvolle Grundlage bieten kann. Hierzu soll geklärt werden, wie die einzelnen im Topos enthaltenen Begrifflichkeiten zu verstehen sind und ob die tatsächliche Verwendung der „Effektivität der Strafrechtpflege“ mit dem Bedeutungsgehalt des Topos übereinstimmt. Weiterhin soll untersucht werden, inwieweit die Effektivität der Strafrechtpflege tatsächlich bedroht ist bzw. ob eine Effektivitätsbestimmung im Hinblick auf rechtliche Systeme überhaupt gelingen kann. Auch soll der Prozess des Abwägens zwischen Effektivität und rechtsstaatlichen Garantien näher betrachtet werden. Schließlich soll auch die rhetorische Macht des Topos nicht unberücksichtigt bleiben.

14 Vgl. *Darnstädt*, DER SPIEGEL, Nr. 28 vom 09.07.2007, S. 18 ff.

15 Vgl. die Darstellung bei *Schoreit*, DRiZ 1987, S. 464 ff.; vgl. zur Diskussion um Online – Durchsuchungen *Krempel*, c't 20/2007 vom 17.09.2007, S. 86 ff.